

DEUTSCHER APOTHEKERTAG 2023 – Düsseldorf

Hauptversammlung der deutschen Apothekerinnen und Apotheker

Antragsteller: Apothekerkammer Berlin

Antragsgegenstand: Kein Krankenkassenzwangsrabatt bei Nutzung von Sonder-PZN

Eingangsdatum:

Antrag

Die Hauptversammlung der Deutschen Apothekerinnen und Apotheker fordert den Gesetzgeber auf, die notwendigen Regelungen zu verabschieden, damit in allen Fällen, wo den Apotheken eine Versorgung gesetzlich Versicherter mit Rabattarzneimitteln einer Krankenkasse nach § 130a SGB V nicht möglich ist, die Zahlung des Zwangsrabatts nach § 130 SGB V an diese Krankenkasse entfällt. Alternativ ist eine Konstruktion in der AmPreisV zu schaffen, die diesen erhöhten Aufwand anderweitig ausgleicht.

Begründung

Die Versorgung gesetzlich Versicherter mit den jeweiligen Rabattvertragsarzneimitteln der unterschiedlichen Krankenkassen stellt die Apothekenteams ganz besonders in Zeiten zunehmender Arzneimittellieferengpässe vor besondere Herausforderungen. Aber auch andere Gründe wie Akutversorgung, dringender Bedarf und pharmazeutische Begründungen wie Teilbarkeit von Tabletten, Aussehen (Verwechslungsgefahr), Geschmack, Applikationshilfen, Darreichungsformen usw. machen einen Austausch zur Förderung der Adhärenz oder überhaupt zum Erhalt der Therapie in verschiedenen Fällen unumgänglich. Der jeweils dabei entstehende zusätzliche Beratungs-, Informations- und Bearbeitungsaufwand ist immens. Ein vergleichsweise einfacher Weg, einen Teil dieses Aufwands auszugleichen und damit die wohnortnahe Versorgung zu sichern, ist der Wegfall der Zahlung des Krankenkassenzwangsrabatts in diesen Fällen, der durch das jeweilige Sonderkennzeichen (Sonder-PZN) mit entsprechendem Faktor vergleichsweise einfach detektierbar ist.